

Kurzdarstellung der Europäischen Union

Quelle: CVCE. European Navigator.

Urheberrecht: (c) CVCE.EU by UNI.LU

Sämtliche Rechte auf Nachdruck, öffentliche Verbreitung, Anpassung (Stoffrechte), Vertrieb oder Weiterverbreitung über Internet, interne Netzwerke oder sonstige Medien für alle Länder strikt vorbehalten. Bitte beachten Sie den rechtlichen Hinweis und die Nutzungsbedingungen der Website.

URL: http://www.cvce.eu/obj/kurzdarstellung_der_europaischen_union-de-1bf0d568-a917-4f89-a398-b28b31ee3a5e.html

Publication date: 08/07/2016



Kurzdarstellung der Europäischen Union

Europäische Union = Europäische Gemeinschaften, ergänzt durch die mit dem Vertrag über die Europäische Union eingeführten Politiken und Formen der Zusammenarbeit (Artikel 1 des Vertrags über die Europäische Union)

Gründungsrechtsakte

Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl (EGKS-Vertrag)

Unterzeichnung: Paris, 18. April 1951

Inkrafttreten: 23. Juli 1952

Auslaufen: 23. Juli 2002

Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (EWG-Vertrag), aus dem 1993 der Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft wurde (EG-Vertrag)

Unterzeichnung: Rom, 25. März 1957

Inkrafttreten: 1. Januar 1958

Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft (EAG- oder Euratom-Vertrag)

Unterzeichnung: Rom, 25. März 1957

Inkrafttreten: 1. Januar 1958

Vertrag über die Europäische Union (EU-Vertrag)

Unterzeichnung: Maastricht, 7. Februar 1992

Inkrafttreten: 1. November 1993

Rechtsakte zur Reform der Gründungsverträge

Vertrag zur Einsetzung eines gemeinsamen Rates und einer gemeinsamen Kommission der Europäischen Gemeinschaften

Unterzeichnung: Brüssel, 8. April 1965

Inkrafttreten: 1. Juli 1967

Einheitliche Europäische Akte

Unterzeichnung: Luxemburg, 17. Februar 1986 und Den Haag, 28. Februar 1986

Inkrafttreten: 1. Juli 1987

Vertrag über die Europäische Union (EU-Vertrag)

Unterzeichnung: Maastricht, 7. Februar 1992

Inkrafttreten: 1. November 1993

Vertrag von Amsterdam zur Änderung des Vertrags über die Europäische Union, der Verträge zur Gründung der Europäischen Gemeinschaften sowie einiger damit zusammenhängender Rechtsakte

Unterzeichnung: Amsterdam, 2. Oktober 1997

Inkrafttreten: 1. Mai 1999

Vertrag von Nizza zur Änderung des Vertrags über die Europäische Union, der Verträge zur Gründung der

Europäischen Gemeinschaften sowie einiger damit zusammenhängender Rechtsakte

Unterzeichnung: Nizza, 26. Februar 2001

Inkrafttreten: 1. Februar 2003

Art der Gründungsrechtsakte (Primärrecht)

Völkerrechtliche Verträge (multilaterale Verträge, die der Ratifizierung durch die Mitgliedstaaten bedürfen)

EG-Vertrag = « *Verfassungsurkunde einer Rechtsgemeinschaft* » (Rechtsprechung Gerichtshof der EG)

Mitgliedstaaten

Anzahl: 27

Anzahl der Gründerstaaten: 6

Gründerstaaten: Belgien, Deutschland, Frankreich, Italien, Luxemburg, Niederlande

Später beigetretene Staaten: Dänemark, Irland, Vereinigtes Königreich (1973); Griechenland (1981);

Spanien, Portugal (1986); Österreich, Finnland, Schweden (1995); Tschechische Republik, Estland, Zypern, Lettland, Litauen, Ungarn, Malta, Polen, Slowenien, Slowakei (2004); Bulgarien, Rumänien (2007)

Voraussetzungen für die Mitgliedschaft

Europäischer Staat, der die in Artikel 6 Absatz 1 des EU-Vertrags aufgeführten Grundsätze (Freiheit, Demokratie, Achtung der Menschenrechte und der Grundfreiheiten, Rechtsstaatlichkeit) respektiert (Artikel 49 EU-Vertrag)

Verwirklichung einer institutionellen Stabilität als Garantie für demokratische und rechtsstaatliche Ordnung, für die Wahrung der Menschenrechte sowie die Achtung und den Schutz von Minderheiten, das Vorhandensein einer funktionsfähigen Marktwirtschaft sowie die Fähigkeit, dem Wettbewerbsdruck und den Marktkräften innerhalb der Union standzuhalten. Die Fähigkeit, die aus der Mitgliedschaft erwachsenden Verpflichtungen zu übernehmen und sich auch die Ziele der politischen Union sowie der Wirtschafts- und Währungsunion zu Eigen zu machen (Schlussfolgerungen des Europäischen Rates von Kopenhagen, 21.-22. Juni 1993)

Aufgabe

Kohärente und solidarische Gestaltung der Beziehungen zwischen den Mitgliedstaaten und deren Völkern im Prozess der Verwirklichung einer immer engeren Union der Völker Europas

(Artikel 1 EU-Vertrag)

Ziele

Wirtschaftlicher und sozialer Fortschritt, hohes Beschäftigungsniveau, ausgewogene und nachhaltige Entwicklung über die Schaffung eines Raums ohne Binnengrenzen, wirtschaftlicher und sozialer Zusammenhalt, Wirtschafts- und Währungsunion; Identität der Union auf der internationalen Bühne, gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik; Rechtsschutz, Unionsbürgerschaft; Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts; Wahrung und Weiterentwicklung des gemeinschaftlichen Besitzstandes (Artikel 2 EU-Vertrag)

Grundsätze

Freiheit, Demokratie, Wahrung der Menschenrechte und Grundfreiheiten, Rechtsstaatlichkeit
Achtung der nationalen Identität der Mitgliedstaaten

Tätigkeiten

Europäische Gemeinschaft: Grundfreiheiten (freier Verkehr von Waren, Dienstleistungen und Kapital; freier Personenverkehr; Visa, Asyl, Einwanderung); Gemeinsame Politiken (Landwirtschaft, Verkehr, Handel, Wettbewerb, Wirtschafts- und Währungspolitik, Sozialpolitik, Beschäftigung, Kultur, öffentliche Gesundheit, Verbraucherschutz, transeuropäische Netze, Industrie, wirtschaftlicher und sozialer Zusammenhalt, Forschung, Umwelt, Entwicklungszusammenarbeit) (EG-Vertrag)

Euratom: Förderung der Forschung, Wissensverbreitung, Gesundheitsschutz, Investitionen, gemeinsame

Unternehmen, Versorgung, Sicherheitskontrolle, Eigentumsregelung, gemeinsamer Markt auf dem Kerngebiet, Außenbeziehungen (EAG-Vertrag)

Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik (GASP): Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik; Gemeinsame Verteidigungspolitik: humanitäre Aufgaben und Rettungseinsätze, friedenserhaltende Maßnahmen, Krisenbewältigung, friedensschaffende Maßnahmen („Petersberg-Aufgaben“); Einhaltung der Verpflichtungen der Mitgliedstaaten gegenüber der NATO

Polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen (PJZS): Kriminalitätsbekämpfung, Zusammenarbeit zwischen den Polizeikräften, Europol; Zusammenarbeit zwischen den Justizbehörden, Eurojust; Angleichung der Strafrechtsvorschriften

Aufteilung der Zuständigkeiten zwischen den Mitgliedstaaten und den Gemeinschaften

Für die Aufteilung geltende Grundsätze:

Grundsatz der begrenzten Einzelermächtigungen (Artikel 5 EG-Vertrag, Artikel 3 EAG-Vertrag), entsprechend angepasst durch die Theorie der impliziten Befugnisse (Rechtsprechung EG-Gerichtshof) und die Bestimmung über die subsidiäre Zuständigkeit (Artikel 308 EG-Vertrag)

Grundsätze für die Ausübung gemeinschaftlicher Zuständigkeiten:

Grundsatz der Subsidiarität, Grundsatz der Verhältnismäßigkeit (Artikel 5 EG-Vertrag)

Organe und Institutionen

Organe:

Europäisches Parlament, Rat, Kommission (Entscheidungsdreieck)

Gerichtshof, Rechnungshof (Kontrollinstanzen)

Institutionen:

Wirtschafts- und Sozialausschuss, Ausschuss der Regionen (beratende Institutionen)

Europäische Investitionsbank, Europäische Zentralbank (Wirtschaftseinheiten)

Beschlussfassung

Beschlussfassungsverfahren: Konsultation, Konzertierung, Zustimmung, Zusammenarbeit, Mitentscheidung
Beteiligte Gremien: Europäischer Rat (Anregung und Orientierung); Kommission (Rechtsetzungsinitiative, Durchführung); Rat, Parlament (Rechtsetzungs- und Haushaltbefugnisse); Wirtschafts- und Sozialausschuss, Ausschuss der Regionen (Konsultation)

Von den Organen angewandte Organisationsnormen (Gemeinschaftsrechtsakte = abgeleitetes Recht)

Rechtsakte:

Verordnung = Rechtsakt mit allgemeiner Geltung, in allen seinen Teilen verbindlich und in jedem Mitgliedstaat unmittelbar gültig [*Gesetz*]

Richtlinie = Rechtsakt mit allgemeiner Geltung, für jeden Mitgliedstaat hinsichtlich des zu erreichenden Ziels verbindlich, überlässt jedoch den innerstaatlichen Stellen die Wahl der Form und der Mittel [*Rahmengesetz*]

Rechtsakte ohne Gesetzescharakter:

Entscheidung/Beschluss = Rechtsakt, der in allen seinen Teilen für die genannten Adressaten verbindlich ist

Empfehlung = nicht verbindlicher Rechtsakt mit einer Aufforderung zur Einleitung einer Maßnahme

Stellungnahme = nicht verbindlicher Rechtsakt mit einer Beurteilung oder Bewertung

Veröffentlichung der Gemeinschaftsrechtsakte

Amtsblatt der Europäischen Union (Reihe L)

Grundsätze der Rechtsordnung der Gemeinschaft

Autonomie, unmittelbare Wirkung, Vorrang vor dem innerstaatlichen Recht der Mitgliedstaaten, Haftung der Mitgliedstaaten für Schäden, die dem Einzelnen durch Verstöße gegen das Gemeinschaftsrecht entstanden sind

Mechanismus zur Kontrolle der Rechtmäßigkeit von Gemeinschaftshandlungen

Ständiges Rechtsprechungsorgan (EG-Gerichtshof)

Ausstattung

Ständige internationale Bedienstete (europäische Beamte)
Finanzielle Eigenmittel

Amtssprachen

Bulgarisch, Spanisch, Tschechisch, Dänisch, Deutsch, Estnisch, Griechisch, Englisch, Französisch, Irisch, Italienisch, Lettisch, Litauisch, Ungarisch, Maltesisch, Niederländisch, Polnisch, Portugiesisch, Rumänisch, Slowakisch, Slowenisch, Finnisch, Schwedisch

Sitz der Organe

Straßburg (Europäisches Parlament), Brüssel (Rat, Kommission), Luxemburg (Gerichtshof, Rechnungshof)

Rechtspersönlichkeit

Europäische Gemeinschaften: Ja (Artikel 281 EG-Vertrag, Artikel 184 EAG-Vertrag)

Europäische Union: Nein

Klassifizierung der Organisation

Entsprechend der Zusammensetzung: regionale Organisation (Europa)

Entsprechend dem Tätigkeitsbereich: wirtschaftliche und politische Organisation

Entsprechend den Aufgaben: Organisation zur Regulierung (Annahme von gemeinsamen Vorschriften für die Mitgliedstaaten)

Entsprechend der Verfahrensweise: Organisation der supranationalen Integration (Europäische Gemeinschaften), ergänzt durch Bereiche der zwischenstaatlichen Zusammenarbeit (GASP und PJZS)